

Ländlicher Reit und Fahrverein Creglingen

Satzung

§1

- 1) Der ländliche Reit- und Fahrverein Creglingen e.V. mit Sitz in 97993 Creglingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen
- 3) Der Verein ist dem Landesverband der ländlichen Reit- und Fahrvereine Württemberg und dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine angeschlossen.

§2

Aufgaben und Zwecke

- 1) Zweck des Vereins ist:
 1. der Förderung des Reit- und Fahrspportes, insbesondere der Ausbildung der Jugend im Umgang mit den Pferden.
 2. der Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen.
 3. Förderung der deutschen Pferdezucht.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 3) Über Anträge und Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet vorläufig der Vorsitzende und endgültig der Vorstand; Gründe für etwaige Ablehnung werden nicht bekanntgegeben.
- 4) Personen, die sich um den Verein oder den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen, dürfen die Einrichtungen des Vereins benutzen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. Die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten, sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen.
 2. die festgesetzten Jahresbeiträge ohne besondere Aufforderung vor Ablauf des ersten Monats des Geschäftsjahres und die Ordnungsgebühren innerhalb sechs Wochen zu zahlen. Wer seine finanziellen Pflichten versäumt, geht solange seiner Rechte verlustig.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod
 2. durch Austritt, der spätestens zum 30. November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorsitzenden zu erklären ist
 3. durch Ausschluss, der durch den Vorstand verfügt werden kann:
 - a) sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden; insbesondere den Satzungen zuwider gehandelt wird oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden.
 - b) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.
- 2) Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb vier Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.
- 3) Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

§6

Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

1. Vorsitzende/r
2. Vorstand
3. Mitgliederversammlung

§7 **Vorsitzender**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Der erste Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Kassier

Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter erforderlich.

2. Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen, oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§8 **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer, dem Schriftführer, dem Reitwart, dem Jugendwart, dem Pressewart, dem Fahrwart, dem Hallen- und Platzwart und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit den obigen Vereinsämtern betraut.
- 3) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 1. den Jahersvoranschlag aufzustellen
 2. die Jahresabrechnung vorzulegen
 3. den Jahresbeitrag festzusetzen
 4. die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen
 5. Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnissen und Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane zu verfügen
 6. den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen
 7. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (z.B. Reit- oder Turnierkommission) zu bestellen
 8. Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen anzusetzen
 9. wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§9

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Kalendermonats nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird vom Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:
 1. Bericht des Vorstands bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 2. Vorlage der vom Kassensführer aufgestellten Jahresschlussrechnung
 3. Bericht des Rechnungsprüfers
 4. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
 5. geplante Veranstaltungen
 6. Anträge der Mitglieder
- 2) Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben und durch Aushang im Kasten bekanntzugeben.
- 3) Anträge der Mitglieder sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
 1. Die jährliche Wahl des Rechnungsprüfers aus dem Kreis der Mitglieder, der die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht abzugeben hat.
 2. Änderung der Satzung
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
 4. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen des Ausschluss
 5. Auflösung des Vereins
- 5) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher (absoluter) Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Dasselbe Verfahren gilt bei Wahlen; sie können auch durch Zuruf erfolgen.
- 6) Über die Verhandlung und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Bezüglich Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet §9 Anwendung.

§11

Eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Rechnungsprüfers ist mit der Bestätigung, dass Jahresabschluss und Bericht von der Mitgliederversammlung genehmigt sind, dem Landesverband der ländlichen Reit- und Fahrvereine vorzulegen.

§12

Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Satzungsänderungen, welche die Vorschrift der Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

§13

Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufenen Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Creglingen zur Förderung des Sportes.